

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, am 17. Jänner 2022

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG zum
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19

GZ: 2021-0.853.462

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung sieht es die BJV als ihre Pflicht an, sich zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort zu melden. Die BJV vertritt alle jungen Menschen in Österreich bis zum Alter von 30 Jahren gemäß dem B-JVG¹.

Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Die BJV plädiert grundsätzlich für das Prinzip der Freiwilligkeit bei medizinischen Eingriffen. Aufgrund der aktuell dramatischen epidemiologischen Lage stehen wir den Plänen der Regierung aber nun offen gegenüber. Ein umfassender, gesellschaftlicher Impfschutz ist aus unserer Sicht auch zum Schutz von Kindern relevant, für die selbst bis zum 5. Lebensjahr noch kein Covid-19 Impfschutz möglich ist.

Von Kinder und Jugendlichen war seit Beginn der Pandemie viel Rücksichtnahme gefragt. Die Begleiterscheinung von Social Distancing, Lockdowns und fehlenden Zukunftsperspektiven ist der alarmierende Anstieg psychischer Belastungen bei Kindern und Jugendlichen. Wir sehen daher die dringende Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen eine möglichst sichere Rückkehr in gewohnte Tagedstrukturen zu ermöglichen. Dafür ist vor allem auch eine Impfung von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, relevant.

Obwohl Kinder und Jugendliche selbst seltener schwer an Covid-19 erkranken, besteht dennoch das Risiko von schweren Krankheitsverläufen und Langzeitfolgen.² Daher hat sich die BJV bereits im Sommer 2021 für den raschen Zugang zur Covid-19-

¹ B-JVG (01/2021)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001059>

² Vgl. u.A. Elternbrief ÖGKJ

<https://www.paediatrie.at/images/Covid19/elternbrief.pdf> (01/2021)



Schutzimpfung für Kinder und Jugendliche ausgesprochen. Denn Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Gesundheit, wie dies auch in der UN-Kinderrechtskonvention Art. 24 festgehalten ist.³

Die Österreichische Gesellschaft für Kinder und Jugendheilkunde führt an, dass eine Covid-19-Schutzimpfung mit hoher Wahrscheinlichkeit vor schweren Verläufen schützt und damit der individuelle Nutzen auch bei Kindern und Jugendlichen etwaige Nebenrisiken überwiegt.

Auch die Erlangung eines notwendigen Gemeinschaftsschutzes ist relevant, um großflächige Schließungen in Zukunft vermeiden zu können und alle für Kinder und Jugendliche relevanten gesellschaftlichen Bereiche wie Schulen, Freizeiteinrichtungen und Kindergärten offen zu halten. Denn Kinder und Jugendliche haben nicht nur ein Recht auf Gesundheit, sondern auch auf Freizeit und Teilnahme am kulturellen Leben.⁴

Zu ausgewählten Bestimmungen des Entwurfs

Ad § 7. (1)

Die BJV begrüßt das Bestreben, die Verwaltungsstrafe nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu staffeln.

Im derzeitigen Entwurf, tragen jedoch Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr, die von der Impfpflicht gemäß §1 (2) erfasst werden, selbst die vorgesehene Geldstrafe. Da minderjährige Jugendlichen selten über ein eigenes Einkommen verfügen, regt die BJV an, dass die Verwaltungsstrafe bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten tragen, wie das etwa auch beim Ausbildungspflichtgesetz der Fall ist.⁵

Weitere Anmerkungen

Um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte umfassend über die Wichtigkeit der Covid-19-Schutzimpfung zu informieren, plädiert die BJV dafür, entsprechende zielgruppengerechte Informations- und Kampagnenarbeit zu starten. Dies sehen wir als relevante Begleitmaßnahme, um das Verständnis zu erhöhen.

Wir stehen auch weiterhin klar hinter dem Konzept von breitenwirksamen, kostenfreien Testungen, um neben der Impfung ein zusätzliches Sicherheitsband einzuziehen und vor allem jene zu schützen, die (noch) nicht geimpft werden können.

³ Vgl. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (01/2021)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223>

⁴ UN-Kinderrechtskonvention Art.31

⁵ APfUG §17



Schlussbemerkung

Wir appellieren an das zuständige Ressort, unsere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Julian Christian
BJV-Vorsitzender



Mag.a Magdalena Schwarz
Geschäftsführerin

